

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 10. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Planungsanlaß und
-umfang:

Mit der o.g. Bebauungsplanänderung soll die für das Grundstück Görresstraße 3 festgesetzte überbaubare Fläche erweitert werden.

Planungsanlaß ist ein entsprechender Antrag des Eigentümers, der zur Schaffung weiteren Wohnraumes für Familienangehörige beabsichtigt, das vorhandene Wohnhaus nach Norden hin zu erweitern.

Um dies zu ermöglichen, soll die im hinteren nördlichen Grundstücksbereich festgesetzte Baugrenze um ca. 2,5 m nach Norden hin verschoben werden. Grundstücksgröße und -zuschnitt lassen eine solche Erweiterung der überbaubaren Fläche unter städtebaulichen Gesichtspunkten problemlos zu, die Grundzüge der Planung werden also nicht berührt.

Da zudem die von der Änderung möglicherweise betroffenen Grundstücksnachbarn schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Aussage zu Altlasten: Anhaltspunkte, daß im Planänderungsgebiet belastete oder verunreinigte Flächen sind, liegen nicht vor.

Belange des Denkmalschutzes bzw. der Bodendenkmalpflege: Belange des Denkmalschutzes bzw. der Bodendenkmalpflege werden durch die Planänderung nicht berührt.

Erschließung und Kosten: Durch die Bebauungsplanänderung werden Änderungen an Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß insoweit Kosten nicht entstehen.

Walter

(Walter)
Gemeindedirektor